



(nur von der Lehrkraft auszufüllen)

Bestätigung der Schule für Lernförderbedarf („Bildungs- und Teilhabeleistungen“)	
Bitte – falls möglich – ankreuzen, ob bzw. welche (Sozial-)Leistungen bezogen werden	
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II, Sozialgeld <input type="checkbox"/> Keine laufenden (Sozial-)Leistungen, aber möglicher Bedarf durch Lernförderung	<input type="checkbox"/> Kinderzuschlag oder Wohngeld <input type="checkbox"/> Sozialhilfe (SGB XII) <input type="checkbox"/> Asylbewerberleistungen
Bestätigung kann hier eingereicht werden	
Jobcenter Flensburg Team Bildung und Teilhabe Waldstraße 2 24939 Flensburg Tel.: 0461-819-700 Fax: 0461-819-401 E-Mail: Jobcenter-Flensburg.BuT@jobcenter-ge.de	Stadt Flensburg Leistungen für Bildung und Teilhabe Rathausplatz 1 24937 Flensburg Tel.: 0461-85-0 Fax: 0461-85-2645

Vor- und Nachname der Schülerin bzw. des Schülers	Geburtsdatum
--	---------------------

Anschrift

Klasse	Name der Schule/Schulart
---------------	---------------------------------

Name der Eltern/Erziehungsberechtigten	Anschrift (falls abweichend)
---	-------------------------------------

► Nachhilfe ist im folgendem **Unterrichtsfach** erforderlich: **(pro Fach eine Bestätigung)**

► Aktuelle Bewertung der Leistung in dem oben genannten Fach (nicht ausreichend, mangelhaft, ungenügend):

► Folgende wesentliche Lernziele sind gefährdet (bitte genau erläutern):

► Besteht ein geeignetes und kostenfreies, schulisches Nachhilfeangebot?

Ja, _____ Nein

► Würde dieses Angebot zur Erreichung des Lernzieles ausreichen? Ja Nein

► Nimmt die/der Schüler(in) an diesem Angebot teil? Ja, seit _____ Nein

► Notwendiger Zeitraum für die (zusätzlich erforderliche) Nachhilfe:

voraussichtlich _____ Monate, maximal bis zum _____

► Notwendiger wöchentlicher Zeitumfang der Nachhilfe im oben genannten Unterrichtsfach:

45 Minuten 60 Minuten 90 Minuten

► Können durch die Nachhilfe die oben genannten Lernziele noch erreicht werden? Ja Nein

► Ist die Leistungsschwäche auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten der/des Schülerin/Schülers zurückzuführen? Ja Nein

Sofern die/der Schüler/in bereits Nachhilfe in den Vormonaten erhalten hat – welcher der folgenden Aussagen kann zugestimmt werden?

- Die Leistungen haben sich durch die bisherige Nachhilfe stabilisiert, sind aber weiterhin nicht ausreichend.
 Die Leistungen haben sich durch die bisherige Nachhilfe nicht verbessert, eine Leistungssteigerung zeichnet sich dennoch ab.
 Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (z. B. die Versetzung) ist weiterhin gefährdet.
 Im Falle der weiteren Erteilung von Nachhilfe ist eine positive Prognose, die Lernziele zu erreichen, gegeben.
 Die Leistungen haben sich durch die bisherige Nachhilfe nicht verbessert.

Ergänzungen der Lehrkraft zu den Angaben:

X Name/Unterschrift Lehrkraft	Telefon/ e-mail Adresse	Datum	Stempel der Schule
--	------------------------------------	--------------	---------------------------

(von den Eltern/Erziehungsberechtigten/volljährigen SchülerInnen auszufüllen)

Ich bin damit einverstanden, dass die oben genannten Daten direkt an das Jobcenter bzw. die Stadt Flensburg übermittelt werden und entbinde die Schule (auch für Rückfragen) von der Schweigepflicht. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit widerrufen kann. Ich stelle hiermit einen Antrag auf Lernförderung.

X**Unterschrift Eltern bzw. Erziehungsberechtigte / volljährige/r Schülerin/Schüler****Informationen für Lehrkräfte**

Für Schülerinnen und Schüler wird im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (sogenanntes Bildungspaket) eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Das wesentliche Lernziel sollte sich aus der jeweiligen Schulart und der Jahrgangsstufe ergeben. Im Allgemeinen kann das wesentliche Lernziel einer Jahrgangsstufe darin bestehen, ein ausreichendes Leistungsniveau zu erreichen oder zu erhalten und in die nächste Jahrgangsstufe versetzt zu werden.

Lernförderung sollte nur in Ausnahmefällen bereits zu Beginn eines neuen Schuljahres erforderlich sein (z. B. wegen längerer Krankheit im abgeschlossenen Schuljahr, Schulwechsel o. ä.). Es sollte hier zunächst die weitere schulische Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers abgewartet werden.

Bitte beachten Sie, dass in folgenden Fällen regelmäßig keine Förderung aus dem Bildungspaket möglich sein wird:

- Die (schlechten) Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers beruhen auf unentschuldigtem Fehlen oder mangelnder Mitarbeit des Schülers (z. B. keine Anfertigung der Hausaufgaben). Eine Änderung des Verhaltens ist nicht absehbar.
- Das Lernziel kann objektiv nicht mehr erreicht werden. Es ist nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein Wechsel der Schulart oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt.
- Verbesserung von Noten in Fächern mit mindestens ausreichender Leistung.
- Teilnahme an einer Hausaufgabenbetreuung.